



Drucksache

- öffentlich -

Datum: 02.05.2024

Fachbereich	Stadtentwicklung und Baurecht
Fachdienst	Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtentwicklungsausschuss	18.06.2024	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	25.06.2024	vorberatend
Stadtrat	02.07.2024	beschließend

Aufhebungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 109 "Kraftwerk Voerde" sowie Beschluss für die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) beschließt die Aufstellung zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 109 „Kraftwerk Voerde“ gemäß § 2 BauGB für den in der Anlage 1 der Drucksache 17/751 DS dargestellten Geltungsbereich.
2. Der Stadtentwicklungsausschuss wird beauftragt, gemäß § 3 Abs. 1 BauGB die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen.

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen: Keine

Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	<input checked="" type="checkbox"/> ja, positiv	<input type="checkbox"/> ja, negativ	<input type="checkbox"/> keine
Wenn ja, negativ: Bestehen alternative Handlungsoptionen?	<input type="checkbox"/> ja*		<input type="checkbox"/> nein*
* Erläuterung siehe Begründung			
Begründung:	Im rechtskräftigen Bebauungsplan-Nr. 109 befindet sich in diesem aufzuhebenden und gekennzeichneten Geltungsbereich keine überbaubare Grundstücksfläche. Gleichwohl sind die Flächen in einem gewissen Umfang auch als nicht überbaubare Grundstücksfläche für Wasserentnahme- und Einleitbauwerke sowie Schiffsbe- und entladeanlagen ausnutzbar. Nach der Aufhebung wird der Geltungsbereich dem planungsrechtlichen Außenbereich zugeordnet. Bauliche Veränderungen der vorhandenen Wasserentnahme- und Einleitbauwerke sowie Schiffsbe- und entladeanlagen sind auch im planungsrechtlichen Außenbereich zulässig. Der Freiraum kann sich natürlich entwickeln		

Sachdarstellung:

Der Bebauungsplan-Nr. 109 „Kraftwerk Voerde“ ist am 10.05.2001 in Kraft getreten. Hierbei erstreckt sich der Geltungsbereich des Bebauungsplanes, wie auch die Darstellung im rechtsgültigen Flächennutzungsplan, bis über die Rheinuferkante hinaus. Der Rat der Stadt Voerde hat am 06.12.2022 die Neuaufstellung des Bebauungsplanes-Nr. 150 „Energiepark Voerde“ sowie der 81. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen (DS 17/480). Die RWE Generation SE beabsichtigt, die Fläche des stillgelegten Kraftwerks Voerde umzustrukturieren und einer neuen Nutzung zuzuführen. Es ist vorgesehen, an dieser Stelle Anlagen zur Erzeugung von Wasserstoff (Elektrolyseur), zur Stromspeicherung sowie ein dekarbonisierungsfähiges Gaskraftwerk (H₂-ready) auf der Basis von Erdgas sowie perspektivisch Wasserstoff zu errichten.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes-Nr. 150 umfasste zunächst vollständig den Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes 109 „Kraftwerk Voerde“, so dass mit der Neuaufstellung der bisherige Bebauungsplan vollständig ersetzt werden konnte. Ausgangspunkt war die regionalplanerische Absicht, an dieser Stelle einen von 24 Regionalen Kooperationsstandorten des Regionalplanes Ruhr (RVR) zu entwickeln. Mit der Rechtskraft des Regionalplanes Ruhr im Frühjahr 2024 wurde einerseits der Regionale Kooperationsstandort in den Gesamtplan übernommen, aber andererseits auch die Rheinuferzone u.a. als Agrar- und Freiraum dargestellt. Damit der Bebauungsplan-Nr. 150 „Energiepark Voerde“ aus dem Regionalplan rechtskonform entwickelt werden kann, wird nur die GIBz Fläche überplant und entsprechend der Geltungsbereich am Rheinufer begrenzt. Somit überplant der neue Bebauungsplan-Nr. 150 „Energiepark Voerde“ den Geltungsbereich des Bebauungsplan-Nr. 109 „Kraftwerk Voerde“ nicht mehr vollständig.

In der Folge behält der Bebauungsplan-Nr. 109 „Kraftwerk Voerde“ nun in den nicht überlagerten Flächen seine Rechtskraft. Gleichwohl ist die verbleibende Fläche funktionslos, da die planungsrechtlichen Festsetzungen städtebaulich nicht mehr erforderlich sind. Hierbei handelt es sich um die Flächen entlang des Rheins sowie um eine kleine landwirtschaftliche Fläche am nördlichen Rand des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes-Nr. 109 (siehe Anlage 1). Durch die Einleitung des formellen Aufhebungsverfahrens werden alle vorgeschriebenen Planungsschritte inklusive einer Bürger- und Trägerbeteiligung mit dem Ziel durchlaufen, die gekennzeichneten Bereiche in den planungsrechtlichen Freiraum zurückzuführen.

Haarmann

Anlage(n):

(1) Geltungsbereich_Aufhebung_BPlan_Nr_109